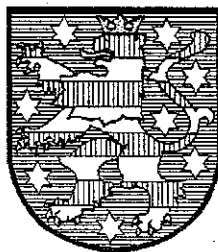


SOZIALGERICHT GOTHA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

S

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt

- Beklagte -

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Gotha auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 2023 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Wipperm sowie den ehrenamtlichen Richter Krüger und die ehrenamtliche Richterin Beutler für Recht erkannt:

- 1. Der Ablehnungsbescheid vom 27.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2019 wird aufgehoben und der Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 01.09.2018 bis zum 31.08.2021 Berufsausbildungsbeihilfe in gesetzlicher Höhe zu gewähren.**
 - 2. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites zu erstatten.**
-

Tatbestand

Der am 1993 geborene Kläger ist afghanischer Staatsbürger und reiste im Jahr 2015 in die Bundesrepublik ein. Ab dem Jahr 2017 bemühte er sich einen Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik zu erhalten. Mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Meiningen vom 9. Juli 2020, Az. 8 K 22131/17 Me, wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan für den Kläger vorliegen. Die Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Thüringer Obergerverwaltungsgericht durch Beschluss vom 29. Juni 2021, Az. 3 ZKO 587/20, nicht zugelassen.

Der Kläger ist im Besitz einer noch bis zum 07.02.2024 gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Am 01.09.2018 schloss der Kläger mit der Praxis

in P einen Berufsausbildungsvertrag für die Zeit vom 01.09.2018 bis zum 31.08.2021. Während der Zeit vom 15.10.2018 bis zum 12.05.2021 besuchte der Kläger parallel hierzu die Schule in E, wo er ein Abschlusszeugnis im Ausbildungsberuf des „Fachinformatiker-FR: Anwendungsentwicklung“ mit der Note 2,7 erlangte.

Am 07.08.2018 stellte der Kläger einen Antrag auf Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe beim Beklagten, den dieser mit Bescheid vom 27.09.2018 ablehnte. Den hiergegen eingelegten Widerspruch vom 15.10.2018 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 07.01.2019 als unbegründet zurück.

Hiergegen hat der anwaltlich vertretene Kläger mit Schriftsatz vom 16.01.2019 Klage vor dem SG Gotha erhoben.

In seiner der Klageschrift folgenden Begründung vom 08.07.2019 bezieht sich der Rechtsanwalt des Klägers auf das seinerzeit laufenden Klagverfahren vor dem Verwaltungsgericht Meiningen. In diesem Verfahren ginge es darum, ob dem Kläger ein internationaler Schutzstatus zuerkannt oder zugunsten seiner Person ein Abschiebeverbot gemäß § 60 Abs. 5, § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt werden könne (das Abschiebeverbot wurde vom Verwaltungsgericht Meiningen ja dann letztendlich festgestellt). In dem Verfahren beständen hohe Erfolgsaussichten. Solange dieses Klageverfahren laufe, sei der Aufenthalt des Klägers gestattet. Eine Gestattung sei ein mehr gegenüber einer Duldung. Wenn aber gemäß § 59 Abs. 2 SGB III sogar geduldete Ausländer einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bei mindestens

15-monatigem ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland hätten, müsse dies erst recht für Ausländer gelten, deren Aufenthalt gestattet und mithin legal sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 27.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten dem Kläger Berufsausbildungsbeihilfe für die Zeit vom 01.09.2018 bis zum 31.08.2021 in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte räumt in ihrer letzten Stellungnahme zum Klageverfahren vom 06.09.2021 zwar ein, dass Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzen, zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 SGB III für die Leistungen nach dem SGB III gehören, wenn sie sich seit mindestens 3 Monate ununterbrochen rechtmäßig gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Diese Rechtsvorschriften forderten aber ausdrücklich den Besitz der bestimmten Aufenthaltstitel, nicht nur den Anspruch darauf. Es sei daher festzustellen, ab wann der Kläger im körperlichen Besitz der Aufenthaltserlaubnis sei. Der Aufenthaltstitel ist dem Kläger jedoch frühestens im Februar 2022 ausgehändigt worden, vergleiche Bl. 137 der Prozessakte.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe nach den Vorschriften des SGB III für den streitgegenständlichen Zeitraum.

Der Kläger gehört zwar nicht direkt zum Kreis der förderungsfähigen Personen nach § 59 SGB III. Jedoch über den Umweg der eigentlich zum 31.07.2019 außer Kraft gesetzten Sondervorschrift des § 132 SGB III. Dieser gilt jedoch, da der Kläger seine Ausbildung vor dem 31. Dezember 2019 begonnen und den ersten Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe vor diesem Tag gestellt hat, über § 448 SGB III fort.

Abs. 1 dieser Regelung bestimmt, dass Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 30 gehören, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten gestattet ist und
2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr auch Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist,

gehören.

Dabei ist zu beachten, dass bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, vermutet wird, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Afghanistan war niemals ein sicherer Herkunftsstaat i. S. v. § 29a des Asylgesetzes, und selbst wenn dem so wäre, ist im vorliegenden Fall die gesetzlich angeordnete Vermutung widerlegt. Denn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe hatte der Kläger bereits die Klage vor dem Verwaltungsgericht Meiningen, die am 06.10.2017 eingereicht worden war, gegen die ablehnenden Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhoben. Dieser Bescheid enthielt die Aufforderung an den Kläger, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. D. h. jedoch nichts anderes, als dass dem Kläger bis zum Abschluss eines von ihm eingeleiteten Verfahrens der Aufenthalt in der Bundesrepublik gestattet worden ist. Dass sich dieses Gerichtsverfahren auch über mehrere Jahre hinziehen würde, war bei der Belastung und Arbeitsweise der Verwaltungsgerichte in Deutschland durchaus vorhersehbar, so ist es dann ja auch gekommen. Das Gerichtsverfahren wurde letztendlich erst durch den Beschluss des OVG Thüringen vom 29. Juni 2021 abgeschlossen. Anzumerken ist auch, dass in der Vorschrift des § 132 SGB III von einem Besitz der Aufenthaltsgenehmigung nicht die Rede ist. Deswegen bestand auch eine Vermutung für einen rechtmäßigen dauerhaften Aufenthalt des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland nach § 60a SGB III. Denn diese Vorschrift bestimmt in Abs. 2 Satz 4, dass eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe i. S. v. Satz 3 zu erteilen sei, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat und die Voraussetzungen nach

Abs. 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. Anzumerken ist, dass die Voraussetzungen des Abs. 6 nicht vorlagen, denn der Kläger kam nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes und zum Zeitpunkt der Antragstellung war sein Asylantrag auch noch nicht rechtskräftig abgelehnt worden. Weiter ist anzumerken, dass der Antrag des Klägers auf Berufsausbildungsbeihilfe vom 07.08.2018 für den gesamten Zeitraum als erhoben zu gelten hat. Zwar werden Berufsausbildungsbeihilfen in der Regel nur für 18 Monate gewährt, vgl. § 69 Abs. 1 SGB III, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Dem Kläger steht hier jedoch der „sozialrechtliche Herstellungsanspruch“ zur Seite. Die sozialgerichtliche Rechtsprechung hat dieses Rechtsinstitut geschaffen, um durch Pflichtverletzung der Behörde entstandene Schäden auszugleichen. Ein Verschulden der Behörde ist dabei nicht erforderlich. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch kommt insbesondere bei einer unrichtigen oder unvollständigen Beratung des Bürgers entgegen § 14 Abs. 1 SGB I oder bei der Verletzung von Auskunftspflichten gemäß § 15 SGB I in Betracht. Vorliegend hatte der Kläger während des gesamten möglichen Anspruchszeitraumes ein Rechtsverhältnis zu dem Beklagten. Dieser wusste logischerweise vom Widerspruchsverfahren und vom Klageverfahren und er wusste auch, dass dieses sich über 18 Monate hinziehen würde. Er wäre daher dazu verpflichtet gewesen, den Kläger darüber zu informieren, dass eine erneute Antragstellung nach seiner Ansicht notwendig gewesen sei. Wobei dann auch sehr wohl die Ansicht vertreten werden kann, dass der Beklagte konkludent auf eine Antragstellung nach 18 Monaten verzichtet hat, denn in der Vorschrift des § 69 Abs. 1 Abs. 1 SGB III heißt es ja, dass die Leistungen auf Berufsausbildungsbeihilfe in der Regel (also nicht in jedem Falle) für 18 Monate gewährt werden. Wenn dem nicht so ist, ist der Kläger als Geschädigter jedoch so zu stellen, als hätte die Behörde rechtmäßig gehandelt. Mit anderen Worten, als ob sie ihn aufgeklärt und er danach den notwendigen Antrag rechtzeitig gestellt hätte. Damit gilt der am 07.08.2018 gestellte Antrag des Klägers für den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum als gestellt.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Thüringer Landessozialgericht

Postfach 900430 Justizzentrum - Rudolfstraße 46
99107 Erfurt 99092 Erfurt,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewährt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Gotha
Bahnhofstraße 3a
99867 Gotha,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewährt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der oben genannten Berufungseinlegungsfrist von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Gotha schriftlich zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1

Sozialgerichtsgesetz – SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

gez. Wippern
Richter am Sozialgericht

Beglaubigt:

Gotha, den 1. Februar 2023



Peter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle